INHALT

1 ALLGEMEINES 2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung 2
1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich 2
1.3 Regionalplan 3
1.4 Flächennutzungsplan 3
1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf 4
2 KONZEPTION DER PLANUNG 5
3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 6
3.1 Art der baulichen Nutzung 6
3.2 Maß der baulichen Nutzung 6
3.3 Bauweise 6
3.4 Höhe baulicher Anlagen 6
3.5 Garagen, Carports und Stellplätze 6
3.6 Verkehrsfläche 7
3.7 Grünflächen 7
3.8 Nebenanlagen 7
3.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7
3.10 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 7
4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 8
4.1 Dächer 8
4.2 Wohnungen 8
4.3 Werbeanlagen 8
4.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke 9
4.5 Einfriedungen und Mauern 9
4.6 Außenantennen 9
4.7 Niederspannungsfreileitungen 9
5 UMWELTBERICHT 9
6 BODENORDNUNG 9
7 KOSTEN 10
8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN 10

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Bad Säckingen plant, im Südosten des Stadtteils Wallbach ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Das bestehende Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr ist in die Jahre gekommen und entspricht schon seit längerem nicht mehr den Normvorgaben. Auch die Lage der Feuerwehr im Ortskern direkt am Rhein ist nicht optimal für die ausrückenden Einsatzkräfte. Daher soll an einem neuen Standort ein modernes Gerätehaus errichtet werden.

Die zuvor erstellte Machbarkeitsstudie zur Standortwahl ergab, dass sich das Plangebiet am südöstlichen Ortsrand am besten für den neuen Feuerwehrstandort eignet und hier zudem auch weitere gewerbliche Nutzungen untergebracht werden können.

Damit auf der Ebene des Bebauungsplans ein möglichst großer Gestaltungsspielraum geschaffen werden kann, wir das Baugebiet als Gewerbegebiet festgesetzt. So können sich im Falle einer Änderung des Nutzungskonzepts auch Gewerbebetriebe ansiedeln.

Als Genehmigungsgrundlage für die Neuorganisation der Feuerwehr und einer weiteren gewerblichen Nutzung am neuen Standort soll ein Bebauungsplan im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Umweltprüfung aufgestellt werden. Dem Bebauungsplan im Regelverfahren wird ein umfassender Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beigefügt. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Planungsrechtliche Sicherung des neuen Feuerwehrstandorts
- Sicherung ergänzender gewerblicher Ansiedlungen.
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Flächensparende Arrondierung des Siedlungsbereichs in Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schutz wertvoller Strukturen (Bäume, Gewässer)

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Luftbild (Quelle LUBW) mit Darstellung des Plangebiets (rot gestrichelt)

Das Plangebiet befindet sich im am südöstlichen Ortsrand von Wallbach, einem der drei Stadtteile von Bad Säckingen. Im Norden grenzt die alte Kiesgrube an, an die sich unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet anschließt. Im Osten wird das Plangebiet durch den Wirtschaftsweg entlang der Hauptstraße bzw. Wallbacher Straße und im Westen durch die Lindenstraße begrenzt. Im Süden grenzt in Verlängerung der Industriestraße ein landwirtschaftlicher Weg an, der zur Erschließung des östlichen Teilbereichs in den Geltungsbereich aufgenommen wurde. Südlich des Plangebiets bzw. des Wegs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grünfläche.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flst. Nrn. 535, 537, 538, 539, 540 vollumfänglich sowie das Wegegrundstück Flst. Nr. 534 in Teilen. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Geltungsbereich in der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Regionalplan

Im rechtsverbindlichen Regionalplan 2000 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als geplanter Siedlungsbereich Gewerbe dargestellt. Der Planung stehen damit keine regionalplanerischen Restriktionen wie Grünzüge oder Grünzäsuren entgegen.

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Anhörungsentwurfs 3.0 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee mit Darstellung der Lage des Plangebiets (gelb)

1.4 Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Bad Säckingen mit den Gemeinden Murg, Rickenbach und Herrischried 2022 stellt für Geltungsbereich eine geplante Gewerbefläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren und somit mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer Umweltprüfung aufgestellt. Zu Beginn des Verfahrens wird zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden ein Scoping durchgeführt, um den Rahmen für die Umweltprüfung festzulegen. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen folgt die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und ggf. eingearbeitet, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

Verfahrensablauf

13.05.2024	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ gem. § 2 (1) BauGB.
22.07.2024	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
01.08.2024 bis 08.09.2024	Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 31.07.2024 mit Frist bis 08.09.2024	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
02.06.2025	Der Gemeinderat behandelt die Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung und billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“. Er beschließt außerdem die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
10.06.2025 bis 11.07.2025	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben Vom 06.06.2025 mit Frist bis 11.07.2025	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
__.__.____	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stöckacker II“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

2 KONZEPTION DER PLANUNG

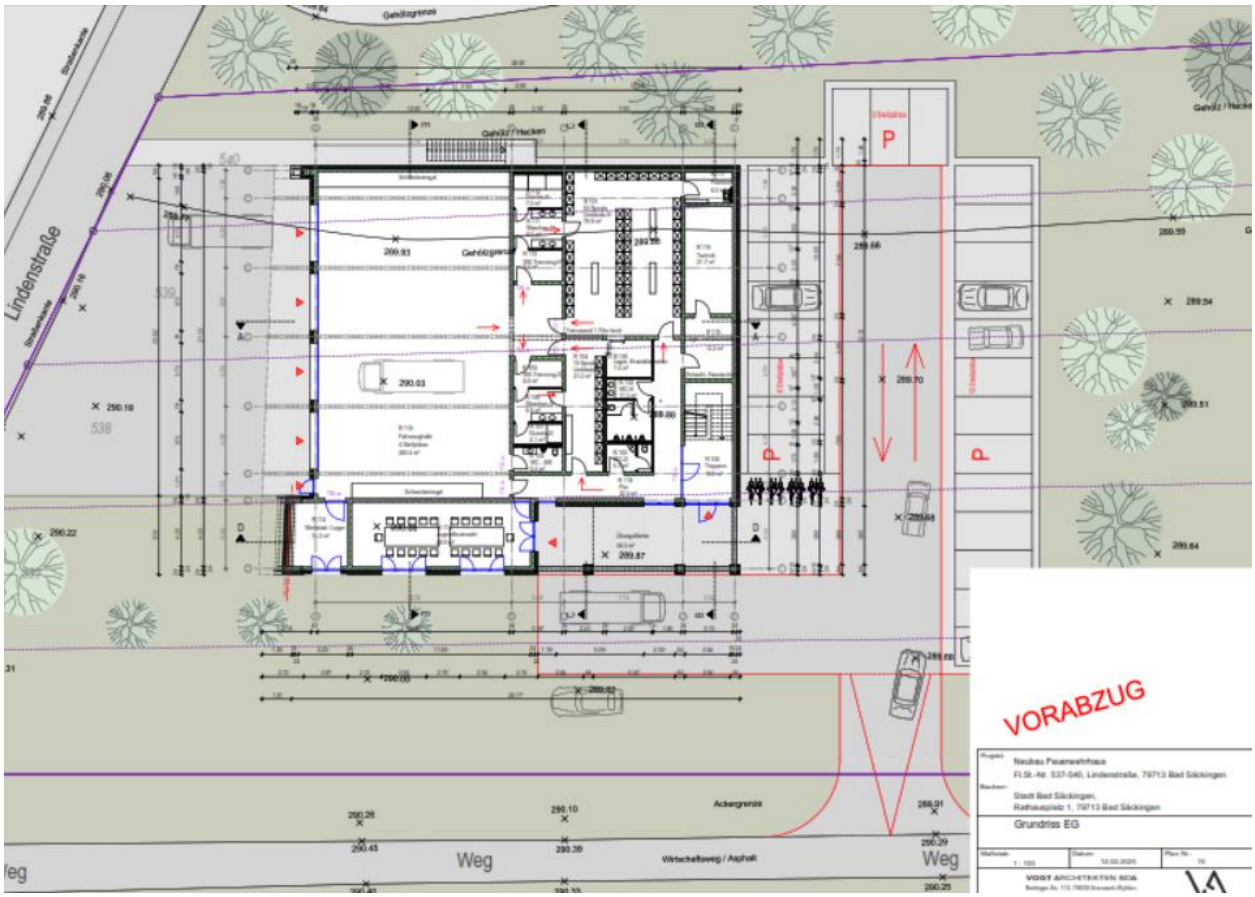

Vorabzug Planung neue Feuerwache, Quelle: Stadt Bad Säckingen, Vogt Architekten Grenzach-Whylen

Das Büro Vogt Architekten aus Grenzach-Whylen erarbeitet das hochbauliche Konzept für die neue Feuerwache Wallbach. Dabei ist vorgesehen, dass das Gelände von den Einsatzfahrzeugen über die Lindenstraße erschlossen wird. Die PKW Stellplätze befinden sich im östlichen Teil des Feuerwehrgrundstücks und werden über die verlängerte Industriestraße erschlossen. So soll sichergestellt werden, dass weder parkende noch zu- und abfahrende PKW die ausrückenden Einsatzfahrzeuge behindern.
Neben der Fahrzeughalle und den technisch notwendigen Räumen sind auch Räumlichkeiten für die Jugendarbeit sowie für die gemeinschaftlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr wie Lehrgänge, Sitzungen und Besprechungen geplant.

Im Westen des Plangebiets ist Platz für eine weitere gewerbliche Nutzung. Hierfür gibt es noch keine konkreten planerischen Überlegungen, die Entwicklungsoption soll jedoch mitgedacht und bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die Erschließung soll, wie bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen, über die verlängerte, südlich gelegene Industriestraße erfolgen.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nahezu vollständig als Gewerbegebiet dargestellt. Es werden dabei verschiedene Nutzungen ausgeschlossen.

Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten jeglicher Art sind nicht zulässig, da die für die Stadt Bad Säckingen wertvollen Gewerbegebiete vor allem für produzierendes bzw. emittierendes Gewerbe vorgehalten werden sollen bzw. für solche Nutzungen, die nicht in anderen Baugebieten untergebracht werden können. Der Ausschluss des Einzelhandels entspricht raumordnerischen Zielen und dient dem Schutz bestehender Strukturen im Ortskern von Wallbach und der Innenstadt von Bad Säckingen. Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, um das Gewerbegebiet in seiner Qualität und Struktur zu unterstützen und einen Trading-Down-Effekt vorzubeugen.

Den Gewerbetreibenden soll aber die Möglichkeit gegeben werden, auf einer kleinen untergeordneten Teilfläche ihres Betriebes an dem jeweiligen Standort ihre Produkte zu verkaufen. Deswegen wird der sogenannte Annexhandel zugelassen und auf 5% der Geschossfläche bzw. auf maximal 100 m² beschränkt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Orientierungswerte nach BauNVO angesetzt worden, um eine zweckmäßige Auslastung der wertvollen Fläche für gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Dabei bleiben bei einer GRZ von 0,8 mindestens 20% der Gewerbegebietsfläche unversiegelt.

3.3 Bauweise

Aufgrund der besonderen baulichen Anforderungen der Nutzungen im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind Gebäude mit offener Bauweise zu errichten, das heißt mit seitlichem Grenzabstand, es sind jedoch auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

3.4 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Gebäudehöhe wird in Metern angegeben und wird zwischen der Oberkante der bestehenden Lindenstraße und dem obersten Punkt der Dachbegrenzungskante. Dabei ist wird die Straßenhöhe bei der Mitte des Gebäudes, senkrecht zur Straße gemessen. Mit einer Gebäudehöhe von bis zu 14 m kann sowohl der Neubau der Feuerwehr entstehen und es können auch alternativ oder ergänzend Gewerbehallen sowie mehrgeschossige Bürogebäude untergebracht werden.

Um die Solarenergiegewinnung zu fördern und notwendige technische Anlagen zuzulassen, wurde festgesetzt, dass Solaranlagen und notwendige Anlagen wie Lüftungsschächte die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten dürfen.

3.5 Garagen, Carports und Stellplätze

Im Gewerbegebiet können offene, also hochbaulich nicht in Erscheinung tretende Pkw-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) zugelassen werden. Somit ist eine größere Freiheit in der Gestaltung der Nutzungen und Freiräume gewährleistet.

Überdachte und damit hochbaulich in Erscheinung tretende Pkw-Stellplätze wie Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, so

dass die Bebauung konzentriert wird, um zu massiv in Erscheinung tretende Bebauungen in den Randbereichen der Grundstücke zu vermeiden.

3.6 Verkehrsfläche

Der Wirtschaftsweg in Verlängerung der bestehenden Industriestraße wird teilweise in den Geltungsbereich aufgenommen. Dieser soll ausgebaut werden, sodass er der Erschließung des östlichen Bereichs des Gewerbegebiets dient. Auch für das westliche Grundstück kann eine Zufahrt über diese Straße erfolgen. Daher wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3.7 Grünflächen

Die privaten Grünflächen dienen der Gebietseingrünung des neuen Gewerbegebiets nach Süden und der allgemeinen Ortsrandeingrünung nach Osten. Damit wird die Auswirkungen der neuen hochbaulichen Anlagen auf das Landschaftsbild minimiert.

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“, die sich am südlichen Rand des Gewerbegebiets befindet, ist je eine Zufahrt zu den Gewerbegrundstücken mit einer maximalen Breite von je 10 m zulässig.

3.8 Nebenanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und räumen den geplanten Nutzungen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten ein. Um den unterschiedlichen Nutzungen im Gebiet Spielraum zu lassen, aber auch um Konfliktsituationen zu vermeiden (mit der Nachbarschaft oder zur Straße), können Nebenanlagen außerhalb des Baufensters zugelassen werden, wenn sie der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser oder zur Ableitung von Abwasser dienen.

3.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Reduzierung der Versiegelung wird festgesetzt, dass Wege- und Stellplatzflächen in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen sind. Flächen, auf denen Fahrzeuge gereinigt/gewartet werden und auf denen ein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist, sind aufgrund möglicher Verunreinigungen des Wassers von dieser Regelung ausgenommen. Unbeschichtete oder unbehandelte kupfer-, zink-, titanzink- oder bleigedeckte Dächer sind ausgeschlossen, da diese durch die Auswaschung von Metallionen den Boden kontaminieren können.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Boden und dem Grundwasser werden in den Bebauungsvorschriften auch Hinweise zum Bodenschutz, zur Geotechnik sowie zum Denkmalschutz (Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden) aufgenommen.

Aus ökologischen und gestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass Flach- und Pultdächer bis 10° Dachneigung zu begrünen sind. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, müssen Einfriedungen bodennah durchlässig sein.

3.10 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um eine Durchgrünung des Plangebiets zu sichern, wurde ein allgemeines Pflanzgebot definiert, das das Anpflanzen mindestens zweier Sträucher je angefangene 600 m² Grundstücksfläche festsetzt. Diese Größenordnung ist für Gewerbegebiete angemessen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume dienen der Eingrünung des Plangebiets in Richtung Süden. Sie sind anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang

zu ersetzen und können bei den oben genannten Pflanzmaßnahmen angerechnet werden.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sind Parkplatzflächen je angefangene 10 Stellplätze mit einem Laubbaum zu gliedern und zu begrünen. Um sicherzustellen, dass Bauherren der auf Landesebene festgeschriebenen Solarpflicht für Stellplatzflächen nachkommen können, wird klargestellt, dass in diesen Fällen die anzupflanzenden Bäume auch außerhalb der Stellplatzflächen angeordnet werden können.

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Dächer

Dachformen, Dachneigungen und die Festsetzungen zu Dacheindeckungsmaterialien sind so gewählt, dass sich die Bebauung städtebaulich in den Standort gut einfügt und keine untypischen Materialien verwendet werden.

Um einen gewissen Spielraum zu eröffnen, wurde eine Dachneigung von 0° bis 20° festgesetzt. Diese flachen Dachneigungen sind für Gewerbehallen üblich und angemessen.

Bei der Dachgestaltung geht es darum, die Reflexion zu verringern und vor allem die farbige Gestaltung zu regeln, so dass ein angemessenes Erscheinungsbild der Bebauung gesichert ist. Gerade die Reflexion von großen, spiegelnden Flächen führt häufig zu Beeinträchtigungen und Konflikten mit der nachbarschaftlichen Bebauung oder mit dem naheliegenden Verkehr. Um diese Konflikte zu minimieren, werden spiegelnde und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Das gilt auch für Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, die aus blendfreiem Material herzustellen sind.

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen wurden Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen als Dacheindeckungsmaterial ausgeschlossen.

4.2 Wohnungen

Um sicherzustellen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Plangebiet untergeordnet bleiben, wird festgesetzt, dass diese nur zulässig sind, wenn sie in die gewerblichen Hauptgebäude integriert werden. Freistehende oder nur angebaute Wohnhäuser sind somit nicht möglich. Somit wird sichergestellt, dass die Gebietsart gewahrt bleibt und sich das Gewerbegebiet auch als ein solches darstellt.

4.3 Werbeanlagen

Die Einschränkung von Werbeanlagen erfolgt zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes. Ein übermäßiger „Werbewildwuchs“ soll verhindert werden, gleichzeitig soll den Betreibern jedoch eine weitgehende Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung solcher Anlagen geboten werden. Die zulässige Größe der Werbeanlagen wird begrenzt, so dass ein übermäßiges In-Erscheinung-Treten der Werbeanlage vermieden wird. Um zu verhindern, dass große Teile der Fassade mit Werbeanlagen bedeckt werden, wird die Größe der Werbeanlagen am Gebäude auf 10 m² und in der Summe auf 10% der Fassadenfläche begrenzt. Die Höhe der freistehenden Werbeanlagen wird auf 12 m begrenzt, was ungefähr der maximal zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet entspricht. Auch die Gestaltung der Werbeanlagen wird geregelt, so dass vor allem gestalterisch aufdringliche Werbung mit schrillen oder wechselnden Lichteffekten sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung und Werbung über Dach ausgeschlossen sind.

Diese Festsetzungen wurden gewählt, um nachbarschaftliche Konflikte zu vermeiden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit.

4.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sollen die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke begrünt bzw. gärtnerisch angelegt werden. So soll vermieden werden, dass große Teile des Plangebiets brach liegen und aufgrund der fehlenden Gestaltung und Pflege das Stadtbild negativ beeinflussen. Die Festsetzung von Vegetationsflächen soll die Anlage von „Schotter-“ und „Steingärten“ vermeiden.

Ebenso wird aus ortsgestalterischen Gründen bestimmt, dass Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen dauerhaft abzuschirmen, zu begrünen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen sind.

4.5 Einfriedungen und Mauern

Aus gestalterischen Gründen wurde festgesetzt, dass die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten dürfen. Dabei sind Sockel und Mauern nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Der Gewerbetreibende erhält dadurch die Möglichkeit sich angemessen gegen den Straßenraum abzuschirmen. Stacheldraht wird aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen. Sonstige Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.

4.6 Außenantennen

Die Konzentration von Außenantennen und Parabolanlagen an einem Standort am Gebäude soll einen Antennenwildwuchs vermeiden und das Ortsbild schützen.

4.7 Niederspannungsfreileitungen

Um unattraktive und nicht mehr zeitgemäße oberirdische Leitungsführungen zu verhindern, wurde festgesetzt, dass Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5 UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2 a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. In einem vorangehenden Schritt sind die Behörden aufzufordern, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) Stellung zu nehmen. Dies findet im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung statt.

Zur Offenlage wird ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden definiert. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird auch eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Außerdem werden in den Bebauungsvorschriften Hinweise zum Artenschutz aufgenommen.

Der Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Einschätzung wird als Bestandteil des Bebauungsplans durch das Büro galaplan decker erstellt. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigefügt.

6 BODENORDNUNG

Grundstücksveränderungen im Plangebiet können durch Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

7 KOSTEN

Die Planungskosten (Bebauungsplan und Gutachten) und die Kosten zur Herstellung der öffentlichen Erschließung werden von der Stadt Bad Säckingen übernommen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Gewerbegebiet	ca.	9.975 m²
private Grünflächen	ca.	1.209 m²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	1.116 m²
Summe / Geltungsbereich	**ca.**	**12.300 m²**

Bad Säckingen, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Alexander Guhl
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Plans sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Bad Säckingen, den

Alexander Guhl
Bürgermeister